

Inhalt

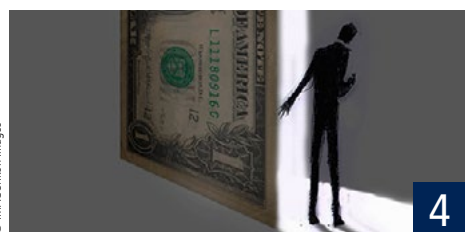


Aufmacher

LkSG – ein Beispiel für Moralimperialismus?

„Den Wegfall des LkSG wird niemand auf der Welt bemerken“, ist Dr. Malte Passarge überzeugt und bezieht sich damit auf die Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, das LkSG ruhen zu lassen. Warum das LkSG aus seiner Sicht mehr schadet als Nutzen bringt – vor allem in Ländern, in denen Menschen durch die Regelungen geschützt werden sollen –, beschreibt Passarge in unserem Aufmacher.

Recht



DoJ veröffentlicht Pilotprogramm zur Hinweisgeber-Incentivierung

Das US-Justizministerium (DoJ) hat am 1. August 2024 sein Pilotprogramm Corporate Whistleblower Awards Pilot Program zur monetären Belohnung von Hinweisgebern bekannt gegeben.

6 EuGH urteilt zu Werbung mit Preisermäßigungen

Kolumne



Kolumne: Spielräume erkennen

Ein Compliance-Beauftragter muss nicht nur Kenntnisse über die Ausgestaltung des planerischen, standardisierten CMS vorweisen, sondern auch wissen, wie dieses CMS in einer mitunter chaotischen, nicht immer vorhersehbaren Organisation zu implementieren ist.

Research



Deutsche Unternehmen skeptisch gegenüber KI-Verordnung

Eine aktuelle Befragung von Deloitte unter 500 Managern, die sich in den Unternehmen mit der Umsetzung des EU AI Act (KI-Verordnung) beschäftigen, zeigt eine deutliche Verunsicherung bei der Einschätzung der neuen Verordnung.

Veranstaltungen

10.10.2024 | Frankfurt am Main | **Datenschutz bei internen Ermittlungen**

17.10.2024 | Online | **Microsoft 365: Praktische Lösungen zum Datenschutz**

24.10.2024 | München | **1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag**

14.11.2024 | Bonn | **Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten**

14.11.2024 | Frankfurt am Main | **2. Deutscher DSGVO-Bußgeldtag**

26.11.2024 | Frankfurt am Main | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Dienstag, 26. November 2024
Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von
**GELDWÄSCHE
& RECHT**



LkSG – ein Beispiel für Moralimperialismus?

„Den Wegfall des LkSG wird niemand auf der Welt bemerken“, ist Dr. Malte Passarge überzeugt und bezieht sich damit auf die Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, das LkSG ruhen zu lassen. Warum das LkSG aus seiner Sicht mehr schadet als Nutzen bringt – vor allem in Ländern, in denen Menschen durch die Regelungen geschützt werden sollen – , beschreibt Passarge in unserem Aufmacher.



Menschenrechte herstellen? Ein hehres Ziel, zu dem das LkSG beitragen sollte.

bei einem Wegfall des LkSG, in der Lieferkette auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zu achten und unliebsame Lieferanten auszusortieren. Freilich wird den Wegfall des LkSG niemand auf der Welt bemerken, denn es ist von grundlegenden Fehlannahmen und konzeptionellen Schwächen geprägt: Zunächst handelt es sich um nichts anderes als moralischen Imperialismus und Paternalismus, da saturierte westliche Gesellschaften in die Gesetzgebung, Umwelt- und Arbeitsstandards anderer Länder eingreifen möchten. Selbstverständlich steht es jedem Land frei, die – aus unserer Sicht zu schwachen – Standards bei Menschenrechten und im Umweltschutz zu verbessern. Möglicherweise haben andere Länder aber andere Interessen und Wertvorstellungen, die ignoriert werden. Dass die Bevormundung durch den Westen nicht gewünscht ist, machen zwei Zitate unmissverständlich deutlich: „Wenn wir mit China sprechen, bekommen wir einen Flughafen, sprechen wir mit Deutschland gibt es einen Vortrag“, Ngozi Okonjo-Iweala, Generaldirektorin der WTO und „Die Grünen fallen mit ihrem Vorhaben in den Kolonialismus des 19. Jahrhunderts zurück [...]. Die Dreistigkeit zu bestimmen, was ein afrikanisches Land zu tun habe, ist eine rassistische Einstellung und ein rassistisches Verhalten uns gegenüber“, Maxi Louis, Direktorin des Naturschutzgebiet- und Hege-Vereins NACSO, Namibia. Klare Worte, die die Macher des LkSG gewiss nicht gern hören.

Die andere Fehlannahme ist, dass

westliche Unternehmen eine so starke Verhandlungsmacht haben, um westliche Standards in der Lieferkette durchzusetzen. Doch haben die letzten Jahre unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Lieferkette extrem anfällig ist, und westliche Unternehmen nicht immer in der starken Verhandlungsposition sind, um bei Verstößen gegen das LkSG beliebige neue Lieferanten zu finden. Tatsächlich zeigt sich, dass die Abhängigkeit gegenseitig auf gleichem Niveau besteht.

Schließlich führt die Ultima Ratio, der Rückzug europäischer Unternehmen aus kritischen Regionen, nicht zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen. Denn sehr dankbar übernimmt China die Positionen der sich zurückziehenden westlichen Unternehmen. Tatsächlich droht bei konsequenter Anwendung des LkSG, insbesondere der Kündigung von Geschäftsbeziehungen in kritischen Ländern eine Verschlechterung der Umwelt- und Menschenrechtsbedingungen. All das ist nicht neu und wurde in den letzten Jahren mehr oder weniger präsent diskutiert.

Was bedeutet das nun für Unternehmen die Umweltbelange oder Menschenrechte ernst nehmen? Die Quintessenz ist eine rechtsphilosophische mit praktischem Bezug: In der realen Welt besteht leider ein ganz erheblicher Unterschied zwischen Gutes wollen und Gutes tun. Was tun also mit Gesetzen, die keinerlei positive Effekte haben und die selbstgesetzten Ziele möglicherweise konterkarieren? Ich freue mich auf Ihre Antworten!

Es gibt durchaus auch positive Nachrichten. Jüngst habe ich festgestellt, dass unser Wirtschaftsminister Habeck auch ein begeisterter Leser des Compliance-Beraters, insbesondere meines Beitrages **CB 2023, 171 ff.** ist. Wie komme ich zu dieser Leseanalyse? In diesem Beitrag kritisiere ich die Eignung des LkSG, die selbst gesetzten Ziele zu erreichen. Bis vor kurzem war ich mit dieser Kritik noch allein, in letzter Zeit mehren sich die kritischen Beiträge. Nun folgt dem auch Wirtschaftsminister Habeck, indem er erklärte, das LkSG solle bis auf weiteres ausgesetzt werden. Spaß beiseite, dieses nonchalante Vorgehen ist ein einzigartiger Vorgang. Nachdem man trotz umfangreicher substantiierter Kritik ein Bürokratienmonster auf die Wirtschaft losgelassen hat, stellt man nach einem halben Jahr fest, dass das Gesetz doch nicht so toll ist? Diese Erkenntnis ist

zu begrüßen, auch die Selbstkritik beim Wirtschaftsministerium. Doch, was ist seitdem passiert? Relativ wenig, es wird noch beraten.

Wie ist die Reaktion bei den einschlägigen Verbänden und Institutionen? Anstatt sich in einem maßlos überregulierten Land darüber zu freuen, dass sogar die Regierung vorsichtig dazu tendiert, eigene Gesetze zurückzunehmen, wird vereinzelt ein solcher Schritt kritisiert. Die Gründe hierfür erschließen sich nicht so recht. Teilweise wird vertreten, dass dies Unternehmen, die das LkSG bereits umgesetzt haben, benachteiligen oder gar ihr Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit belasten würde. Auch wird geäußert, dass es aufgrund einer Aussetzung des LkSG zu Menschenrechtsverletzungen kommen könnte.

Da tun sich ganz erhebliche logische Lücken auf. Nach wie vor steht es jedem Unternehmen frei, auch



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

ECS EUROPEAN COMPLIANCE & ETHICS CONFERENCE 2024

16. Oktober 2024

Europas größte Konferenz für **Ethik- und Compliance-Themen** geht in die fünfte Runde: Es erwarten Sie über 25 kostenfreie Keynotes, Sessions und Masterclasses mit inspirierenden Redner:innen und führenden Ethik- und Compliance-Expert:innen.

Seien Sie dabei, wenn die Zukunft von Compliance, Ethik und ESG diskutiert wird und werden Sie Teil der ECEC-Community!



Online



Kostenfrei



8.000+
Teilnehmende



30+
Speaker:innen



25+
Sessions &
Keynotes

Jetzt kostenfrei anmelden!

www.ecec-community.com

DoJ veröffentlicht Pilotprogramm zur Hinweisgeber-Incentivierung

Das US-Justizministerium (DoJ) hat am 1. August 2024 sein Corporate Whistleblower Awards Pilot Program (Pilotprogramm) zur monetären Belohnung von Hinweisgebern bekannt gegeben. Damit schließt sich das DoJ anderen US-Behörden an und stellt Hinweisgebern beträchtliche finanzielle Anreize für Meldungen, die zur erfolgreichen Verfolgung von Unternehmensstraftaten führen, in Aussicht. Wäre das auch ein Modell für Deutschland?



Wenn Geld Türen öffnet. Zum Beispiel zu Informationen von Hinweisgebern.

Das **Pilotprogramm** wurde erstmals von der Deputy General Attorney Lisa Monaco in ihrer Rede beim Annual White Collar Institute der American Bar Association am 7. März 2024 angekündigt. Es zielt darauf ab, Lücken in den bestehenden monetär belohnenden Hinweisgeberprogrammen anderer US-Behörden, namentlich der Security and Exchange Commission (SEC), der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) sowie des Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN), zu schließen. Deren Programme hätten sich zwar alle als wertvoll erwiesen, deckten aber nicht alle Formen von unternehmerischem Fehlverhalten ab, die das DoJ verfolgt.

Nach einer 90-tägigen Konsultation sämtlicher Interessengruppen („Policy Sprint“) wurde das Pilotprogramm Anfang August 2024 veröffentlicht; am 1. August 2024 trat es für die Dauer von drei Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird es einer erneuten Evaluierung unterzogen und geprüft, ob es verlängert oder angepasst werden soll.

Das Ziel des Pilotprogramms ist einfach erklärt: Wer dem DoJ als Hinweisgeber hilft, erhebliches unternehmerisches Fehlverhalten aufzudecken, das der Behörde andernfalls verborgen geblieben wäre, kann Anspruch auf einen Teil der im Rahmen der Strafverfolgung eingezogenen Vermögenswerte (forfeiture) haben. Herzstück des Pilotprogramms ist es, Hinweisgeber durch monetäre Anreize zu motivieren, dem DoJ hilfreiche Informationen über relevantes unternehmerisches Fehlverhalten zukommen zu lassen.

Die Anwendbarkeit des Pilotprogramms ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die es zu berücksichtigen gilt. So hat es sich bei der offenzulegenden Information im Wesentlichen um „original information“ zu handeln, die Offenlegung hat freiwillig zu erfolgen, der Wahrheit zu entsprechen und es muss eine vollumfängliche Kooperation mit dem DoJ stattfinden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt eine monetäre Belohnung des Hinweisgebers überdies nur dann in Betracht, wenn die Informationen letztlich zu einer zivil- oder strafrechtlichen Einziehung von Vermögenswerten führt und sämtliche Geschädigten (zuvor) angemessen entschädigt worden sind.

Wenn es um finanzielle Anreize für Hinweisgeber in den USA geht, führt kaum ein Weg vorbei an der höchsten jemals gezahlten Belohnung: 2023 zahlte die SEC in einem nicht näher erläuterten Verfahren an einen Hinweisgeber 279 Mio. USD. Mit einer Belohnungshöchstgrenze von 50 Mio. USD ist das Pilotprogramm des DoJ hier sehr viel restriktiver aufgesetzt. Danach können Personen, die Informationen melden, die zu einer Vermögensabschöpfung von 1 bis 100 Mio. USD führen, bis zu 30 % dieses Abschöpfungsbetrags erhalten; bei Abschöpfungen zwischen 100 und 500 Mio. USD sind es bis zu 5 %. Abschöpfungsbeträge über 500 Mio. USD sind nach dem DoJ-Pilotprogramm nicht mehr Gegenstand einer

Der hier in Auszügen wiedergegebene Beitrag der Autorinnen, in dem sie den US-amerikanischen Hinweisgeber-Ansatz mit den in Deutschland vielerorts noch in der Umsetzung befindlichen Hinweisgeberschutzregularien vergleichen sowie praktische Überlegungen und Fragestellungen für die Gestaltung internationaler Compliance-Management-Systeme ableiten, erscheint in ausführlicher Fassung am 24. Oktober 2024 in der **November-Ausgabe des Compliance-Beraters**.

weitergehenden Belohnung, so dass maximal 50 Mio. USD an einen Hinweisgeber ausgeschüttet werden können. Zudem wird das DoJ erst dann die Belohnung an einen Hinweisgeber auszahlen, wenn potenziell Geschädigte des Fehlverhaltens „so weit wie möglich“ entschädigt wurden.

Fehlen solche monetären Belohnungen und Abschöpfungsbeteiligungen von Hinweisgebern zur Incentivierung in Deutschland? Bedarf es also auch hierzulande einer Implementierung? Das ist nicht gesagt. Auf den ersten Blick scheint eine Einführung von Hinweisgeber-Incentivierungen, insbesondere im Sinne monetärer Belohnungen, vollkommen „systemfremd“, stellen die bisherigen deutschen Regulierungen doch lediglich auf den Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien ab.

Die neuen Anreizmaßnahmen des DoJ sollten Unternehmen dennoch weltweit dazu bewegen, ihre Hinweisbersysteme und internen Untersuchungsprozesse nicht nur minimal gesetzeskonform, sondern maximal effektiv auszugestalten und zwar auch mit Blick auf etwaige anonyme Meldungen. Denn so viel steht fest: Das DoJ wird intern verschmähte, übersehene oder vernachlässigte Meldungen mit Kusshand entgegennehmen.

Nicole Willms und Dr. Isabelle Plath



Nicole Willms ist seit 2014 Partnerin bei Pohlmann & Company. Sie berät nationale und internationale Mandanten in den Bereichen Compliance und Corporate Governance.



Dr. Isabelle Plath ist seit 2019 als Counsel bei Pohlmann & Company tätig. Ihr fachlicher Schwerpunkt liegt auf der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten in den Bereichen der Präventiven Compliance, insbesondere zu Themen der Korruptions- und Geldwäscheprävention sowie internen Untersuchungen.

1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag

Donnerstag, 24. Oktober 2024 | München

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

und **POELLATH+**

Mittwoch, 23. Oktober 2024

ab 19.00 Uhr Get-Together im Ratskeller München
Marienplatz 8, 80331 München

Donnerstag, 24. Oktober 2024

Ab 8.30 Uhr Registrierung

09.00 Uhr Begrüßung & Einführung

Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
Dr. Dominik Sorber, POELLATH
Dr. Michaela Felisiak, Eversheds Sutherland

09.15 Uhr Fokus Bußgelder: Unbegrenzte Unternehmenshaftung für Datenschutzverstöße?

Dr. Isabelle Brams, Latham & Watkins

09.50 Uhr Trends und weiße Flecken im Beschäftigtendatenschutz aus Sicht der Aufsichtsbehörde und der Anwaltspraxis

Dr. Dominik Sorber, POELLATH
Miriam Meder, Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

10.40 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

11.15 Uhr Bußgelder im Beschäftigtendatenschutz – die Blacklist und die Bußgelder

Bonnie Silverman, Referentin Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

11.50 Uhr Erforderlichkeit bei Amazon – eine Frage der DSGVO?

Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am VG i.R., Kassel

12.25 Uhr Aufhebungsvertrag, gerichtlicher Vergleich und Verzicht auf den Auskunftsanspruch?

Christina Knoepffler, Rechtsanwältin

13.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Interaktives Format

Maria Christina Rost, Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Moderation: Dr. Michaela Felisiak und **Dr. Dominik Sorber**

14.35 Uhr Wann ist der Auskunftsanspruch rechtsmissbräuchlich?

Barbara Thiel, Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen a. D.

15.10 Uhr AI Governance und aktuelle Unternehmensherausforderungen

Johannes Hübler, Novartis Pharma AG

15.45 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

16.15 Uhr Schadensersatzansprüche und die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung – Eine praktische Zwischenbilanz

Alexander Dubon, Richter am Arbeitsgericht Würzburg

16.50 Uhr Schadensersatzansprüche ohne Darlegung eines Schadens?

Prof. Dr. Jan Eichelberger, Leibniz Universität Hannover

17.25 Uhr Zusammenfassung & Ausblick

Dr. Dominik Sorber

Im Anschluss: Veranstaltungsausklang mit Fingerfood & Drinks



Torsten Kutschke



Dr. Dominik Sorber



Dr. Michaela Felisiak



Dr. Isabelle Brams



Miriam Meder



Bonnie Silverman



Hans-Hermann Schild



Christina Knoepffler



Maria Christina Rost



Barbara Thiel



Johannes Hübler



Prof. Dr. Jan Eichelberger

Anmeldung 1. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag

Lena Wehrmann
Projektmanagerin
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de
Tel: 069. 75 95-2784
Fax: 069. 75 95-1150

Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/dbdt

Mit freundlicher
Unterstützung von:



DISS-CO

EuGH urteilt zu Werbung mit Preisermäßigungen



Best Deal? Die Voraussetzungen für ein echtes „Preis-Highlight“ sind eng.

berechnen dürfe, sondern dies nach dem Unionsrecht (Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse) auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage tun müsse (im ersten Beispiel 1,29 EUR; dieser Preis ist jedoch mit dem angeblich „ermäßigten“ Preis identisch). Es genüge nicht, in der Bekanntgabe lediglich den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage zu nennen. Das gelte auch für die Bezeichnung eines Preises als „Preis-Highlight“. Das deutsche Gericht hat dem Gerichtshof hierzu Fragen vorgelegt. Der Gerichtshof antwortet, dass eine Preisermäßigung, die von einem Händler in Form eines Prozentsatzes oder einer Werbeaussage, mit der die Vorteilhaftigkeit eines Preisangebots hervorgehoben werden soll, bekannt gegeben wird, auf der Grundlage des niedrigsten Preises zu bestimmen ist, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat. Dadurch werden Händler daran gehindert, den Verbraucher irreführen, indem sie den angewandten Preis vor der Bekanntgabe einer Preisermäßigung erhöhen und damit gefälschte Preisermäßigungen ankündigen.

chk

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.9.2024 (Rs.: C-330/23) entschieden: Eine in der Werbung bekannt gegebene Preisermäßigung muss auf der Grundlage des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage berechnet werden. Eine deutsche Verbraucherzentrale beanstandet vor einem deutschen Gericht die Art und Weise, in der der Discounter

Aldi Süd in seinen wöchentlichen Prospekten mit Preisermäßigungen oder „Preis-Highlights“, z. B. für Bananen und Ananas, wirbt: Die Verbraucherzentrale ist der Ansicht, dass Aldi eine in der Werbung angegebene Preisermäßigung nicht auf der Grundlage des Preises unmittelbar vor Angebotsbeginn (im ersten Beispiel 1,69 EUR)

Anzeige





Was ist neu? Welche Änderungen oder neuen Gesetze betreffen mein Unternehmen?

Melden Sie sich jetzt kostenfrei zu unserem Newsletter an und erhalten Sie Compliance-Wissen, News und Insights direkt in Ihr Postfach.

→ **Jetzt zum Newsletter anmelden**



Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten

Herausforderungen für Recht und Management

Eine Veranstaltung von



in Kooperation mit



Donnerstag, 14. November 2024 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

ab 09.30 Uhr	Registrierung	13.30 Uhr	Entlastung für Unternehmen durch Brancheninitiativen und kooperative Modelle Prof. Andreas Meisterernst, Managing Partner, Partner, Meisterernst Rechtsanwälte
10.00 Uhr	Begrüßung und Überblick Stefanie Sabet, Geschäftsführerin, Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) Anselm Elles, Vorstand, AFC Consulting Group	14.10 Uhr	Erfahrungen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette Unternehmensvertreter:in angefragt
10.30 Uhr	Behördliche Kontrolle der Sorgfaltspflichten – Erste Ergebnisse und Ausblick Norman Müller, Referatsleiter, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	14.50 Uhr	Kaffee & Networking
11.10 Uhr	Grenzenlose Sorgfalt? Rechtliche Herausforderungen durch CSDDD & Co. Dr. Stephan Schäfer, Partner, ZENK Rechtsanwälte	15.30 Uhr	Ein Ausblick auf EUDR und EFLR Philipp Schaber, Consultant, AFC Consulting Group
11.50 Uhr	Podiumsdiskussion Stefanie Sabet, Geschäftsführerin, BVE Anselm Elles, Vorstand, AFC Consulting Group Dr. Stephan Schäfer, Partner, ZENK Rechtsanwälte Norman Müller, Referatsleiter, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	16.10 Uhr	Podiumsdiskussion Prof. Andreas Meisterernst, Managing Partner, Meisterernst Rechtsanwälte Philipp Schaber, Consultant, AFC Consulting Group Unternehmensvertreter:in angefragt
12.40 Uhr	Lunch & Networking	17.00 Uhr	Zusammenfassung & Ausblick Stefanie Sabet, Geschäftsführerin, BVE Anselm Elles, Vorstand, AFC Consulting Group

REFERIERENDE



Stefanie Sabet



Anselm Elles



Dr. Stephan Schäfer



Prof. Andreas Meisterernst



Philipp Schaber

MEDIENPARTNER

Compliance
Berater

Logistik & Recht

Lebensmittel
Zeitung

JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/sorgfaltspflichten
 oder QR-Code scannen

R&W
 Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Kolumne: Spielräume erkennen

Wie bereits in den vorherigen Kolumnen ausführlich skizziert, ist ein sogenanntes Compliance-Management-System (CMS) vielfach erwarteter und inzwischen auch etablierter Standard in Unternehmen. Das CMS ist dabei idealiter in das Unternehmen, das heißt in die jeweilige Organisation, eingebettet, die wiederum ein soziales, komplexes, emergentes System darstellt. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Compliance-Beauftragter, nicht nur Kenntnisse über die Ausgestaltung des planerischen, standardisierten CMS vorzuweisen hat, sondern auch, wie dieses CMS in seiner/ihrer mitunter chaotischen, nicht immer vorhersehbaren Organisation zu implementieren ist.



Spielräume erkennen: Compliance Management zu managen bedeutet, verschiedene Ebenen im Griff zu haben.

Die Implementierung eines CMS ist in der Praxis nicht einfach zu bewerkstelligen, wie die vielen Compliance-Skandale trotz Existenz eines zum Teil sogar zertifizierten, auditierten CMS zeigen. Die Schwierigkeit liegt insbesondere darin begründet, dass ein CMS sogleich auf drei Ebenen (was öfters aber übersehen wird) der Organisation Einfluss nimmt: erstens auf der sogenannten formalen Seite, weil das CMS beispielsweise neue Regeln aufstellt, zweitens auf der sogenannten informalen Seite, also der tatsächlichen Ebene, des „so machen wir es hier wirklich“ und schließlich drittens auf der sogenannten Schauseite. So haben Organisationen den Hang, sich nach Außen in Sachen Compliance, Integrität etc. sehr heldenhaft zu positionieren. Aber auch interne Abteilungen der sogenannten „first line“ lassen die Compliance-Funktion nicht gern hinter die Fassade schauen.

Die Herausforderung besteht dementsprechend darin, beim Vorhalten des CMS alle drei Seiten im Blick zu haben. Denn es besteht immer bei Compliance – aber nicht nur hier – die Gefahr einer Diskrepanz zwischen offizieller Darstellung, formalem System und praktizierter Wirklichkeit, zwischen „talk“, „decision“ und „action“. Sind die Diskrepanzen, das heißt die Entkopplungen der drei Ebenen, zu groß, haben Unternehmen früher oder später mit einer Legitimationskrise zu kämpfen, mit all den negativen Konsequenzen eines Compliance-Skandals. Wie man dies letztlich vermeidet, was man letztlich benötigt, damit ein CMS tatsächlich in der Organisation verfährt?

Ganz einfach: Managementkenntnisse und -fähigkeiten. Insofern sollte der Fokus der Aufgabenstellung nicht nur im „Compliance Management“ liegen, sondern vielmehr auch im „Management des Compliance Managements“ (vgl. auch *Kette/Barnutz* 2019, 40).

Dies impliziert eine Auseinandersetzung mit bzw. ein Verständnis darüber, was organisations-sensibles Management bedeutet und was es im Kern ausmacht:

Zunächst ist zu empfehlen, zwischen „manege“ und „manege“ zu unterscheiden, denn es impliziert die Art und Weise, nach welcher (inzidenten) Vorstellung man Compliance in einer Organisation managed. Nach *Williams* (1983) wurde das englische Verb „to manage“ ursprünglich vom italienischen „maneggiare“ abgeleitet, was soviel wie Pferde hüten und trainieren bedeutet. In dieser Bedeutung liegt der Schwerpunkt auf dem Lernen mit, dem Einhalten von, der Anpassung an, dem Respekt vor und der Arbeit mit einer anderen komplexen Einheit: dem Pferd. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verschmolz diese ursprüngliche Be-

deutung mit dem französischen Begriff „menage“ (Haushalt), was letztlich zu dem kombinierten Begriff „manage“ führte. Durch die zunehmende Entfernung vom ursprünglichen italienischen Begriff und der Orientierung, einen Haushalt zu managen, erhielt die aus der industriellen Revolution gängige Vorstellung von der Organisation als maschinenähnlich, prognostizierbar und geordnet Eingang in den Managementalltag. Dies ist aber auch für das Management von Organisationen wenig ratsam, wie *Kurtz/Snowden* darlegen: „Common perceptions of the work world as machine-like and ordered, and thus subject to the rules of order, are cultural legacies of the industrial revolution that still blind us to the fact that organisations are in fact complex adaptive systems. [...] The naturalistic approach we have advocated, in effect a return to manege rather than manege, is the most effective way to achieve results in organisations made up of real people. [...] it simply requires us to unlearn the practices that arise from a manege directorial tradition of management theory and relearn what we already know to be true of the manege multiplex world we live in.“

Desweiteren bedeutet organisations-sensibles Management, wie bereits dargelegt, ein Grundverständnis über die sogenannten drei Seiten bzw. darüber, was eine Organisation im institutionellen Sinne ist, was sie ausmacht, wie die Akteure in ihr Entscheidungen treffen usw. – gerade vor dem Hintergrund von Compliance: *J. A. Waters*, der sich schon recht früh mit großen Wirtschaftsskandalen auseinandergesetzt hat, hat die organisatorischen und kontextuellen Wurzeln der Probleme klar benannt. Er schreibt plastisch: „Statt zu fragen: ‚Was geht in den Leuten vor, dass sie auf diese Weise handeln‘, sollten wir fragen: ‚Was geht in der Organisation vor, dass sie Menschen veranlasst, in dieser Weise zu handeln?‘“ (*Noll* 2014, 10).

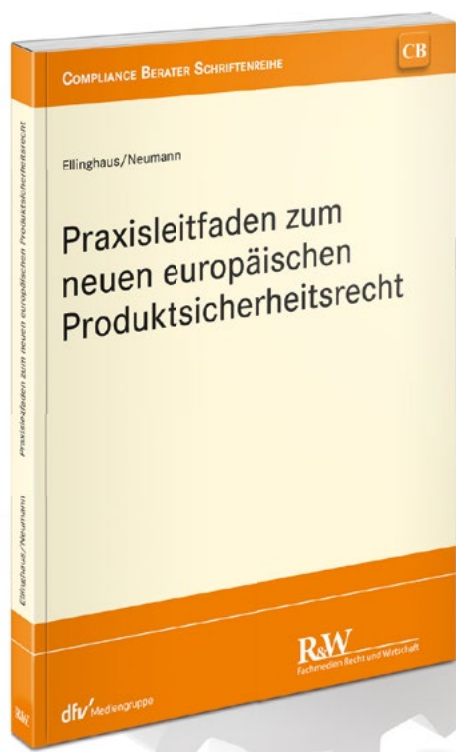
Als Fazit bleibt festzuhalten, dass Compliance nicht nur eine „kritische Managementfunktion“ (*Rick* 2018, 5) darstellt, sondern auch organisationsklug bzw. organisations-sensibel zu managen ist. Letzteres ist eine dynamische Tätigkeit, keine statische Wissenschaft. Folgt man dem bekannten Organisationsforscher Mintzberg spielt sich managen im Dreieck zwischen Kunst, Handwerk und der Anwendung von Wissenschaft ab. „In diesem Dreieck zwischen Kunst, Handwerk und Wissenschaft gilt es, Widersprüche und Dilemmata auszuhalten, sich in Labyrinthen zu bewähren, Balanceakte zu wagen. Der Managementpionier *Chester Barnard* sah schon im Jahre 1938 die Managementfunktion darin, widerstreitende Kräfte, Interessen, Bedingungen, Positionen und Ideale miteinander zu versöhnen. „Wer versucht, ihnen zu entkommen“, schließt sich *Mintzberg* an, „verfällt einem Management-Dogma, von denen wir schon mehr als genug hatten.“ (*Stahl*, FAZ 2011). Wirksames, mithin erfolgreiches Compliance Management ist somit eine praktische, situationsgebundene Tätigkeit, die vorrangig von der Erfahrung lebt.

Markus Jüttner



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, Ernst & Young GmbH. Er berät Unternehmen in Fragen der Compliance, der Kultur und der Integrität.
markus.juettner@de.ey.com

Gibt Sicherheit für neue Anforderungen



Am 13. Dezember 2024 tritt die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit („GPSR“) in Kraft, die umfangreichste Reform des europäischen Produktsicherheitsrechts seit Jahrzehnten. Da die Vorschriften auf eine Vielzahl von Produkten Anwendung finden, müssen sich sehr viele Unternehmen rechtzeitig auf die neuen Regeln einstellen. Dieser Praxisleitfaden gibt eine leicht verständliche Einführung in das aktuelle Produktsicherheitsrecht.

Wesentliche Vorschriften im Überblick:

- Einordnung der Verordnung in das Gesamtsystem des europäischen Produktsicherheitsrechts
- Bewertung der Sicherheit von Produkten
- Einzelne Pflichten der Wirtschaftsakteure
- Erweiterte Vorschriften zu Sicherheitswarnungen und Produktsicherheitsrückrufen
- Vorstellung des aktuellen, am 4.9.2024 in den Bundestag eingebrachten, Entwurfs für die Anpassung des deutschen Produktsicherheitsgesetzes an die GPSR
- **Neu sind insbesondere:**
 - Berücksichtigung der Risiken neuer Technologien, insbesondere Cybersicherheit
 - Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte
 - Pflichten für die Anbieter von Online-Marktplätzen
 - Verpflichtende Rückrufanzeige
 - Erweiterte Kompetenzen der Marktüberwachungsbehörden

Praxiswissen aus erster Hand

Prof. Dr. **Ulrich Ellinghaus**, LL.M. ist als Rechtsanwalt bei Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern tätig. Er berät und vertritt Unternehmen zu Fragen des Produktsicherheitsrechts.

Dr. **Andreas Neumann**, B.A., M.A., LL.M. (NYU) ist als Rechtsanwalt bei Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern tätig. Seine Beratungstätigkeit bezieht sich insbesondere auf Fragen des Öffentlichen Wirtschaftsrechtes mit Schwerpunkt im Bereich Produktregulierung.

Ellinghaus/Neumann

Praxisleitfaden zum neuen europäischen Produktsicherheitsrecht

1. Auflage 2024 | Compliance-Berater Schriftenreihe
188 Seiten | Broschur | € 69,00
ISBN: 978-3-8005-1884-5

Weitere Informationen

shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter

Deutsche Unternehmen skeptisch gegenüber KI-Verordnung

Eine aktuelle Befragung von Deloitte unter 500 Managern, die sich in den Unternehmen mit der Umsetzung des EU AI Act (KI-Verordnung) beschäftigen, zeigt eine deutliche Verunsicherung bei der Einschätzung der neuen Verordnung. Viele Unternehmen seien sich der konkreten Auswirkungen noch nicht bewusst und haben keine klare Vorstellung, wie sie mit den Vorgaben umgehen sollen, so ein Ergebnis der Studie.



Der AI-Act aus deutscher Sicht: Unternehmen zeigen sich verunsichert.

Grundsätzlich zeige sich bei der von Civey durchgeführten Umfrage große Skepsis gegenüber dem neuen Regelwerk, heißt es von Seiten Deloitte. Vor allem beim Thema Rechtssicherheit sei das Bild uneinheitlich: So versprechen sich 39 % der Befragten durch die KI-Verordnung mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Künstlicher Intelligenz, rund 35 % verneinen dies, während ein Viertel keinen großen Unterschied sieht.

Ein ähnlich heterogenes Bild zeige sich bei der Frage, ob die KI-Verordnung zu eher mehr oder eher weniger Vertrauen in Künstliche Intelligenz führen wird: Hier glaubt rund ein Drittel (34,9 %) an einen positiven Effekt, fast ebenso viele (30,8 %) können das nicht erkennen. Im Gegenteil – fast die Hälfte der Befragten (47,4 %) sieht in der KI-Verordnung eher ein Hindernis bei der Entwicklung und Einführung von Anwendungen auf Basis von Künstlicher Intelligenz im Unternehmen, nur ein Viertel (24,1 %) ist überzeugt, dass die neue Regulatorik dabei helfen wird.

Die Folgen dieser Skepsis seien deutlich messbar, so Deloitte: Obwohl die KI-Verordnung seit Anfang August in Kraft ist, haben sich 48,6 % der befragten Unternehmen noch nicht intensiv auf

die Umsetzung vorbereitet; gerade mal 26,2 % sind tiefer in das Thema eingedrungen. Dennoch fühlen sich 35,7 % der Befragten gut dafür gewappnet, die KI-Verordnung umzusetzen, 19,4 % sehen sich eher schlecht vorbereitet. Entsprechend fürchten 52,3 % eine Einschränkung ihrer Innovationsmöglichkeit im Bereich KI durch die Regulierung; nur 18,5 % glauben, dass die Verordnung die Innovationsmöglichkeiten positiv beeinflusst.

Zu vergleichbaren Ergebnissen auch auf globaler Ebene komme die neue Ausgabe der globalen KI-Studie „State of GenAI in the Enterprise“, für die Deloitte knapp 2.800 Führungskräfte aus 14 Ländern befragt hat, darunter auch 150 Managerinnen und Manager aus deutschen Unternehmen. Hier nennen die Befragten als größte Hindernisse für die Einführung von KI vor allem die Einhaltung von Vorschriften, Risikomanagement und das Fehlen eines Governance-Modells.

Der globale Report von Deloitte zeige, dass die Einführung Generativer KI (GenAI) eine kritische Phase erreicht hat, in der sich die steigenden Erwartungen an die transformative Wirkung und die Skalierung als Herausforderung erweisen. Hier gaben drei Viertel der Befragten an, dass ihre Un-

ternehmen ihre Investitionen in ihre Datenbasis erhöht haben, um Probleme wie Datensicherheit und -qualität zu lösen. Gleichzeitig fühlen sich im weltweiten Durchschnitt nur 23 % in Bezug auf Risiken, Governance und regulatorische Fragen gut vorbereitet.

Ein weiterer wichtiger Parameter für die KI-Entwicklung in Unternehmen ist die bisher noch weitgehend vernachlässigte Erfolgsmessung: Nachdem vielversprechende GenAI-Pilotprojekte zu mehr Investitionen sowie steigenden Erwartungen geführt haben, beginnen Führungsetagen und Aufsichtsräte nach Renditen auf ihre Investitionen zu suchen. Eine schnelle Skalierung von KI-Projekten gestaltet sich allerdings komplexer als gedacht und deckt neue Herausforderungen auf. Für weitere Investitionen ist jedoch der Nachweis des Werts von GenAI-Implementierungen entscheidend – und genau hier haben viele Unternehmen Schwierigkeiten, die exakten Wirkungen der implementierten Maßnahmen zu messen, heißt es in der aktuellen Ausgabe (Q3-2024) des globalen Reports „State of Gen AI in the Enterprise“. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käslér, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

6. Fachtagung Food Compliance 2024

Innovation, Regulierung & Konsequenzen für die Praxis

Eine Veranstaltung von

GvW Graf von Westphalen

Compliance
Berater

und

ZLR
Zentrum für das gesamte Lebensmittelrecht

27. November 2024 | GvW Graf von Westphalen | München

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

ab 09.00 Uhr	Registrierung	13.40 Uhr	EUDR: Eine Herausforderung! Das Dilemma einer missglückten EU-Verordnung Prof. Dr. Horst Lang , GLOBUS Markthallen Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel • Ansprüche • Umsetzungsschwierigkeiten • Einblick in die Vorgehensweise der GLOBUS Markthallen
09.30 Uhr	Begrüßung Torsten Kutschke , Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe, Frankfurt a.M. Dr. Markus Kraus , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, München	14.30 Uhr	LkSG: Unternehmerische Umsetzung im Rahmen der Bemühens-Pflicht Nina Thiel , LL.M., Bereichsleitung Recht MH, Globus Markthallen Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel • Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen • Entwicklung seit Inkrafttreten des LkSG • Einblick in die Umsetzungsschritte der GLOBUS Markthallen
09.50 Uhr	Das BPA Verbot: Konsequenzen für Lebensmittelkontaktmaterialien Dr. Andreas Kneißler , Geschäftsführer, Ariana Laboratories and Consulting Group, Burglengenfeld • BPA: Charakterisierung und Verwendung in Kontaktmaterialien • Inhalt des Gesetzesentwurfs der EU-Kommission • Übergangsregelungen und Auswirkungen für die Lebensmittelindustrie	15.20 Uhr	Kommunikations- und Kaffeepause
10.40 Uhr	Allergenmanagement: aktuelle Entwicklungen Jürgen Schlösser , Consult, Schloesser Consult, Bielefeld • Vitalkonzept 4.0 • Spurenkennzeichnung: Ansätze der WHO, Reaktionen einzelner Länder • Konsequenzen für das Allergenmanagement	15.40 Uhr	Kontrollgebühren: immer teurer oder (nur) falsch berechnet? Dr. Markus Kraus , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, München • Rechtsgrundlagen & Auslegungshilfen zur Gebührenerhebung • Anforderungen an die Berechnung vs. Ermessen der Behörden • Handlungsoptionen in der Praxis
11.30 Uhr	Kommunikations- und Kaffeepause	16.30 Uhr	Kommunikation in Krisenzeiten – Anforderungen des Marktes Annika Schroedter , Consultant, AFC Risk & Crisis Consult GmbH, Bonn • Issue Monitoring & Risikobewertung • Strategie & Konzept • Stakeholder & PR-Arbeit
11.50 Uhr	Umweltbezogene Werbung: Spannungsfeld „Green Claims“ vs. „Green washing“ Dr. Christian Triebe , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, Hamburg • Rechtsrahmen für umweltbezogene Werbung • Rechtsprechung & Gesetzgebung: Transparenz der Werbeversprechen • Umsetzung in der Praxis: das „klimaneutrale“ Weingummi-Etikett	17.20 Uhr	Ausklang der Veranstaltung
12.40 Uhr	Gemeinsames Mittagessen		

REFERIERENDE



Torsten Kutschke



Dr. Markus Kraus



Dr. Andreas Kneißler



Jürgen Schlösser



Dr. Christian Triebe



Prof. Dr. Horst Lang



Nina Thiel



Annika Schroedter



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/food-compliance
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe